

BGer B 40/99 vom 21. Januar 2000

Bundesgericht, 2000-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_B_40_99

FR: TF B 40/99 du 21 janvier 2000

IT: TF B 40/99 del 21 gennaio 2000

Regeste

Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat im angefochtenen Ent- scheid die massgeblichen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden.

E. 2

Im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen hat das Sozialversicherungsgericht auf den festgestellten Sach- verhalt jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als den zutref- fenden ansieht, und ihm auch die Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (BGE 110 V 20 Erw. 1, 52 f. Erw. 4a; vgl. BGE 116 V 26 f. Erw. 3c; ZAK 1988 S. 615 Erw. 2a). Das Gericht hat sich nicht darauf zu beschränken, den Streitge- genstand bloss im Hinblick auf die von den Parteien aufge- worfenen Rechtsfragen zu überprüfen (Gygi, Bundesverwal- tungsrechtspflege, 2. Aufl., S. 212). Es kann eine Be- schwerde gutheissen oder abweisen aus anderen Gründen als den vom Beschwerdeführer vorgetragenen oder von der Vorin- stanz erwogenen (Art. 114 Abs. 1 am Ende in Verbindung mit Art. 132 OG ; BGE 122 V 36 Erw. 2b, 119 V 28 Erw. 1b mit Hinweisen, 442 Erw. 1a).

E. 3

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet ein- zig die Frage, ob der Versicherungsvorbehalt vom 24. Mai 1985 bei der der Beschwerdegegnerin unbestrittenermassen zustehenden Zweidrittelsrente zum Tragen kommt. Die Vorin- stanz verneint dies im Wesentlichen mit der Begründung, der angebrachte Versicherungsvorbehalt sei zwar rechtmässig zu- stande gekommen und genüge auch hinsichtlich der inhaltli- chen Bezeichnung den Anforderungen; hingegen sei die Be- schwerdegegnerin wegen anderer gesundheitlicher Beschwerden (Rückenschaden) als denjenigen, für welche der Vorbehalt Gültigkeit besitze (Augenleiden), teilweise arbeitsunfähig geworden. Während die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Rechtmässigkeit des Vorbehaltes die Ansicht der Vorinstanz teilt, erachtet sie das Augenleiden als alleinige Ursache der teilweisen Erwerbsunfähigkeit. Die Versicherte bestrei- tet demgegenüber - zu Recht - bereits die Rechtsgültigkeit des Vorbehaltes. a) Die massgebenden, am 1. Januar 1982 in Kraft getre- tenen Statuten sahen die Möglichkeit, einen Vorbehalt anzu- bringen, überhaupt nicht vor. Es kann auch nicht aus dem Grundsatz, wonach das Kleinere im Grösseren enthalten ist (a maiore minus), geschlossen werden, aus der in Ziff. 1.2.4 der Statuten enthaltenen Befugnis des Vorstan- des der Beschwerdeführerin, die Aufnahme eines Mitgliedes von einer ärztlichen Untersuchung abhängig zu machen und die Aufnahme zu verweigern, ergebe sich, dass während lau-

fender Versicherungszeit die Anbringung eines Vorbehaltes zulässig sei. Eine solche Massnahme kann sich für eine versicherte Person noch empfindlicher auswirken als die Nichtaufnahme in den überobligatorischen Bereich einer umhüllenden Kasse, weil es eine Person treffen kann, die anlässlich des Eintritts noch gesund war und deshalb in die Vollversicherung aufgenommen wurde. b) Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist der Vorbehalt auch nicht durch eine Änderung des Vorsorgevertrages gültig angebracht worden. aa) Im Bereich der vorliegend betroffenen freiwilligen beruflichen Vorsorge wird das Rechtsverhältnis zwischen einer Vorsorgeeinrichtung und dem Vorsorgenehmer durch den Vorsorgevertrag begründet, der den Innominatsverträgen (eigener Art) zuzuordnen ist. Als solcher untersteht er in erster Linie den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts. Das Reglement stellt den vorformulierten Inhalt des Vorsorgevertrages bzw. dessen Allgemeine Bedingungen (AGB) dar, denen sich der Versicherte ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten unterzieht (BGE 118 V 232 Erw. 4b, 116 V 221 Erw. 2 mit Hinweisen; vgl. ferner BGE 119 V 144 Erw. 5b). Dies schliesst nicht aus, dass im Einzelfall auch vom Reglement abweichende Abreden getroffen werden können (Riemer, Vorsorge-, Fürsorge- und Sparverträge der beruflichen Vorsorge, in: Innominatsverträge, Festgabe zum 60. Geburtstag von Walter R. Schlupe, S. 237). Allerdings bedarf es hierfür einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem versicherten Arbeitnehmer (BGE 122 V 145 Erw. 4b, 118 V 232 Erw. 4b je mit Hinweisen). bb) Wird das Schreiben der Vorsorgeeinrichtung an die Versicherte vom 24. Mai 1985 näher betrachtet, so erhellt, dass es sich bei diesem um eine Neufestsetzung des Jahresbeitrages von bisher Fr. 2310.- auf Fr. 3744.- gestützt auf ein höheres Einkommen handelte. Daraus errechnete sich eine höhere Jahresrente. Das Schreiben diente gleichzeitig als Versicherungsausweis. Auf der Rückseite war der in Frage stehende Vorbehalt mit vier Schreibmaschinenzeilen angebracht. Unterzeichnet auf der Vorderseite war das Schreiben durch den Geschäftsführer der Vorsorgeeinrichtung. Daraus, dass die Versicherte im Anschluss an dieses Schreiben nicht reagierte, kann nun nicht geschlossen werden, dass der Vorsorgevertrag zwischen der Vorsorgeeinrichtung und der Versicherten, der durch die Statuten vorformuliert ist, abweichend geregelt worden sei (BGE 118 V 232 Erw. 4b, 122 V 145 Erw. 4b). Ein Ausbleiben einer Reaktion der Versicherten bedeutet insbesondere nicht deren Zustimmung zu einer für sie inhaltsschweren Änderung des Vorsorgevertrages. c) Steht nach dem Gesagten fest, dass der Versicherungsvorbehalt vom 24. Mai 1985 mangels rechtsgenügender Vereinbarung zwischen den Parteien keine Gültigkeit hat, erübrigt sich die Prüfung der von der Beschwerdeführerin in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzig aufgeworfenen Frage, auf welches Leiden die Invalidität der Beschwerdegegnerin letztlich zurückzuführen ist. Der angefochtene Entscheid ist daher im Ergebnis nicht zu beanstanden (vgl. Erw. 2). Demnach erkennt das Eidgenössische Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Die Pensionskasse für Spital-, Heim- und Pflegepersonal SHP hat der Beschwerdegegnerin für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2000.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen. IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 21. Januar 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.